

Globaler Lieferantenstandard

2016



Inhalt

1 Einleitung

- 1.1 Hintergrund und Definitionen, S. 6
- 1.2 Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit, S. 8
- 1.3 Qualität, S. 8
- 1.4 Produktsicherheit, S. 8
- 1.5 Umwelt, S. 8
- 1.6 Bewertung und Konformität der Lieferanten, S. 9
- 1.7 Unterlieferanten, S. 9
- 1.8 Vertraulichkeit, S. 9

2 Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit

- 2.1 Einleitung, S. 11
- 2.2 Hintergrund, S. 11
- 2.3 Verantwortungsbewusste Beschaffung, S. 11
- 2.4 Ethisches Geschäftsgebaren, S. 12
- 2.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, S. 12
- 2.6 Faire Arbeitsbedingungen, S. 12
- 2.7 Kinder- und Zwangsarbeit, S. 12
- 2.8 Diskriminierung, S. 13
- 2.9 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen, S. 13
- 2.10 Beschwerdemechanismen, S. 13
- 2.11 Umweltschutz, S. 13
- 2.12 Beziehungen auf kommunaler Ebene, S. 13
- 2.13 Überprüfung der Konformität mit dem Kodex, S. 13
- 2.14 Abweichung von den Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit, S. 13

3 Qualität

- 3.1 Qualitätsmanagementsystem, S. 14
- 3.2 Risikomanagement, S. 14
- 3.3 Standortstandards (Infrastruktur), S. 14
- 3.4 Kompetenz, S. 14
- 3.5 Anforderungen an die Dokumentation, S. 17
- 3.6 Kommunikation und Interaktion mit SCA, S. 17
- 3.7 Spezifikationen, S. 18
- 3.8 Prozesse, S. 18
- 3.9 Planung und Entwicklung, S. 19
- 3.10 Produktsicherheit und Hygienekontrolle, S. 19

- 3.11 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit, S. 19
- 3.12 Ursachenanalyse und Maßnahmenplan, S. 20
- 3.13 Transport, S. 20
- 3.14 Interne Audits, S. 20
- 3.15 Tests, S. 20

4 Produktsicherheit

- 4.1 Bewertung der Produktsicherheit, S. 23
- 4.2 Beschränkungen, S. 24
- 4.3 Kontaminationsvorbeugung und Hygienekontrolle, S. 24
 - 4.3.1 Sämtliche Erzeugnisse (ohne Industriechemikalien und Hilfsstoffe), S. 25
 - 4.3.2 Produktionschemikalien und Hilfsstoffe, S. 25

5 Umwelt

- 5.1 Umweltmanagementsystem, S. 26
- 5.2 Klima und Energie, S. 26
- 5.3 Umweltfragebögen, S. 29
- 5.4 Nachwachsende Fasern und Rohstoffe, S. 29
 - 5.4.1 Holz und Holzfasern, S. 29
 - 5.4.2 Zellstoffproduktion, S. 30
 - 5.4.3 Sonstige nachwachsende Fasern, S. 30
 - 5.4.4 Sekundärfasern, S. 31
 - 5.4.5 Nachwachsende Inhaltsstoffe, S. 31
- 5.5 Elektronik, S. 31

6 Chemikalien

- 6.1 Gesetzliche Bestimmungen zu Chemikalien, S. 33
- 6.2 Für SCA besonders bedenkliche chemische Stoffe, S. 33

A Anhang A1. Hygienekontrolle

- A1.1 Persönliche Hygiene, S. 34
- A1.2 Räumlichkeiten und Anlagen, S. 34

Anhang A2. Die für SCA besonders bedenklichen Chemikalien und Stoffe

sind der SCA-Website unter www.sca.com/gss zu entnehmen.

Anhang A3. Gesetze und Abkürzungen

sind der SCA-Website unter www.sca.com/gss zu entnehmen.



Vorwort

Unser gesamtes Tun ist von einem großen Ziel bestimmt: attraktive Produkte für unsere Kunden. Als bevorzugter, nachhaltiger Geschäftspartner haben wir hohe Standards in Bezug auf Qualität, Innovation, Produktsicherheit, Umwelt und soziale Verantwortung.

Wir wollen unsere Leistung in den im globalen Lieferantenstandard genannten Bereichen kontinuierlich verbessern. Bei der Wahl der Lieferanten spielen deren Leistung, die Arbeit mit kontinuierlichen Verbesserungen und das allgemeine Engagement eine Rolle. Als ein führender Hersteller von Hygiene- und Forstprodukten ist für uns nicht nur unsere eigene Leistung entscheidend, sondern auch die unserer Lieferanten.

Der globale Lieferantenstandard basiert zwar auf international anerkannten Standards und Managementsystemen, beinhaltet aber auch spezifische Anforderungen für SCA. Darüber hinaus können im Rahmen bestimmter Kundenanfragen weitere Anforderungen an die ausgewählten Lieferanten gestellt werden.

Sowohl der Markt, Geschäftspartner, Kunden, Endverbraucher, Investoren, NGOs und Behörden, als auch die allgemeine Öffentlichkeit stellen immer strengere Anforderungen. Wir sind überzeugt, dass der globale Lieferantenstandard die Anforderungen für uns und unsere Lieferanten deutlicher herausstellt, sodass wir gemeinsam diesen sich stetig weiterentwickelnden Anforderungen gerecht werden und Produkte anbieten können, auf die wir stolz sein können und die die Erwartungen unserer Kunden erfüllen oder sogar übertreffen.



Carl-Magnus Stensson
Vice President Global Sourcing
Global Hygiene Supply



Magnus Svensson
Vice President Sourcing & Logistics
SCA Forest Products

1 Einleitung

1.1 Hintergrund und Definitionen

Bei SCA sind wir stets bemüht, unsere Strukturen und Prozesse sowie die Kompetenzen unserer Mitarbeiter in eine „Best in Class“-Position zu bringen. Der Kunde steht im Fokus und wir streben stets nach kontinuierlicher Verbesserung. Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese denselben Prinzipien und Geschäftspraktiken folgen. Um die Strategie von SCA zu unterstützen, möchten wir gemeinsam mit unseren Lieferanten an der Verbesserung der Gesamt-Performance arbeiten.

Dieser globale Lieferantenstandard (der „Lieferantenstandard“) gilt für Lieferanten von Erzeugnissen und Dienstleistungen an die Geschäftsbereiche von SCA, im Folgenden als SCA bezeichnet. Der Lieferantenstandard beinhaltet die Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit, an Qualität und an eine nachhaltige Entwicklung, die SCA von seinen Lieferanten verlangt. Er nimmt Bezug auf internationale Standards und definiert spezifische SCA-Anforderungen. Dieser Lieferantenstandard kann um weitere Dokumente mit zusätzli-

chen Anforderungen ergänzt werden, etwa die Liste mit Chemikalien in Anhang A2, abrufbar über den Link www.sca.com/gss.

In diesem Dokument umfasst der Begriff „Erzeugnisse“ Materialien (z. B. Vliesstoffe, Fasern, Kunststofffolien), Verpackungsmaterialien, chemische Stoffe und Zubereitungen (z. B. Produktionschemikalien¹, Funktionelle Additive² und Hilfsstoffe³) sowie Handelsware⁴, die an SCA geliefert werden. Neben den Erzeugnissen fallen gegebenenfalls auch sämtliche Dienstleistungen in den Geltungsbereich dieses Dokuments.

Der Begriff „Dienstleistungen“ umfasst sämtliche Arten von Dienstleistungen, die der Lieferant gegenüber SCA erbringt, einschl. Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Lieferung von Erzeugnissen.

Wenn die Produktion des Lieferanten an verschiedenen Standorten erfolgt oder ein Teil des Produktionsprozesses von einem Unterlieferanten übernommen wird, gilt dieser Lieferantenstandard auch weiterhin in vollem Umfang und für alle Unterlieferanten.

¹ Produktionschemikalien bezieht sich auf sämtliche Chemikalien, z. B. Prozesschemikalien und Prozesshilfsmittel, mit Ausnahme von funktionellen Additiven und Hilfsstoffen.

² Funktionelle Additive bezieht sich z. B. auf Superabsorber, Parfüme, Lotionen, Klebstoffe, Farbstoffe/Druckertinten.

³ Hilfsstoffe sind Chemikalien, die kein direkter Bestandteil des Herstellungsprozesses sind, z. B. Reinigungsmittel, Instandhaltungschemikalien oder Lacke.

⁴ Zur Handelsware gehören fertige Hygieneprodukte, kosmetische Produkte, Reinigungsmittel, Biozidprodukte, Spender, elektronische Teile, Werbeartikel etc.



1.2 Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit

Der SCA-Verhaltenskodex legt die Grundsätze fest, die nach Ansicht von SCA für eine nachhaltige Entwicklung und ein sozial verantwortungsbewusstes Verhalten maßgeblich sind. Zudem bildet er die Grundlage für den Abschnitt „Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit“ in diesem Lieferantenstandard und beschreibt Anforderungen an SCA-Lieferanten in Bezug auf Menschenrechte, Gesundheit und Sicherheit, Mitarbeiterbeziehungen, Geschäftsgebaren und Einbeziehung der Gemeinde. Lieferanten, die wiederholt oder in kritischer Weise von diesen Anforderungen abweichen, riskieren den Ausschluss als SCA-Geschäftspartner.

1.3 Qualität

Der Lieferantenstandard basiert auf den Grundsätzen des ISO-Standards 9001 und verlangt von Lieferanten insbesondere eine starke Kundenorientierung, kontinuierliche Verbesserung, einen risikobasierten Ansatz sowie eine Prozessorientierung bei Qualitätsmanagementsystemen.

Darüber hinaus legt SCA besonderen Wert auf ein proaktives Verhalten von Lieferanten bei der Sicherung einer hohen Qualität sowie von höchst zuverlässigen, leistungsfähigen und kontrollierten Prozessen am Standort des Lieferanten, um die Einhaltung von Spezifikationsanforderungen zu gewährleisten und die Verbesserung der Lieferantenleistung zu unterstützen.



1.4 Produktsicherheit

Produktsicherheit ist definiert als Sicherheit für Kunden, Anwender und andere, die mit den Produkten von SCA in Kontakt kommen. Sie ist ein fester Bestandteil in den Abläufen von SCA, um sicherzustellen, dass unsere Produkte im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen und vorhersehbaren Nutzung sicher verwendet werden können. Hierfür ist es wichtig, dass die Sicherheit der gelieferten Erzeugnisse gewährleistet ist. Essentielle Aspekte sind z. B. die chemische Zusammensetzung, einschl. chemischer Verunreinigungen, sowie der Schutz vor allgemeiner und mikrobiologischer Kontamination bei der Herstellung der Erzeugnisse.

1.5 Umwelt

Umweltfragen sind Teil unseres Nachhaltigkeitskonzepts im weiteren Sinne. Dieses Konzept wiederum ist fester Bestandteil des Geschäftsmodells von SCA und Teil unserer Wachstums- und Mehrwertstrategie.

Die Verbesserung von Ressourceneffizienz und Umweltleistung in der Lieferkette spielt bei SCA eine entscheidende Rolle. Wir wollen umweltverträgliche Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Was Umweltmanagementsysteme betrifft, so basiert dieser Lieferantenstandard auf den Grundsätzen des ISO-Standards 14001. Die Umweltanforderungen basieren auf den Umweltstrategien und -zielen von SCA.



1.6 Bewertung und Konformität der Lieferanten

Erzeugnis- und Lieferantenauswahl sind bei SCA klar definierte Prozesse. Lieferanten und Erzeugnisse sind erst zu bewerten, bevor Lieferungen an SCA genehmigt werden können. Eine solche Bewertung kann in Form einer Befragung, eines Besuchs oder eines formalen Audits auf dem Gelände des Lieferanten stattfinden. Im Falle eines Audits erhalten SCA oder eine unabhängige Prüfungsgesellschaft das Recht, die Konformität des Lieferanten insbesondere gemäß diesem Lieferantenstandard zu bewerten.

Wir erwarten, dass bei festgestellter mangelnder Konformität Korrekturmaßnahmen vereinbart und durchgeführt werden, um vollständige Konformität zu erreichen.

Die zu erfüllenden Anforderungen können auch vertraglich festgelegt werden.

Kontinuierliche Bewertungen der Lieferantenleistung, einschl. etwaiger weiterer Folgeaudits und -besuche, werden zwischen SCA und dem Lieferanten vereinbart.

1.7 Unterlieferanten

Der Lieferant gewährleistet durch geeignete Maßnahmen, dass seine eigenen Lieferanten nicht gegen Folgen des verstoßen:

- sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen in Bezug auf die Produktion und Lieferung von Rohstoffen/Komponenten und/oder Dienstleistungen an den SCA-Lieferanten, insbesondere Spezifikationen, und
- Anforderungen, die den Anforderungen in diesem Lieferantenstandard ähneln, soweit die besagten Bestimmungen auf den Unterlieferanten, dessen Rohstoffe/Komponenten und/oder Dienstleistungen zutreffen, insbesondere Bestimmungen in Bezug auf verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit (Kapitel 2).

Der Lieferant sorgt außerdem dafür, dass die mit seinen Lieferanten vereinbarten Spezifikationen für Rohstoffe/Komponenten oder Dienstleistungen den Spezifikationen für an SCA gelieferte Erzeugnisse und/oder Dienstleistungen sowie den Anforderungen in diesem Lieferantenstandard entsprechen.

1.8 Vertraulichkeit

Im Rahmen der Geschäftstätigkeit und/oder geplanter Transaktionen kann SCA seinen Lieferanten vertrauliche Informationen mitteilen. Derartige vertrauliche Informationen werden von SCA nur zu einem bestimmten Zweck offengelegt.

Lieferanten dürfen vertrauliche Informationen von SCA niemals an Dritte weitergeben und sie dürfen derartige vertrauliche Informationen ausschließlich zu dem spezifischen begrenzten Zweck verwenden, zu dem SCA die Informationen bereitgestellt hat. Abweichungen hiervon, bedürfen einer vorherigen schriftlichen Einwilligung durch eine von SCA autorisierte Person. Der Lieferant darf vertrauliche SCA-Informationen nur innerhalb seiner internen Organisation an Personen weitergeben, die diese Informationen für die Erfüllung des Zwecks kennen müssen. Für diese Personen gelten dieselben Vertraulichkeitsverpflichtungen.

Ggf. kann von Lieferanten der Abschluss von separaten Vertraulichkeitsvereinbarungen mit SCA verlangt werden.





2 Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit

2.1 Einleitung

Im Abschnitt zur verantwortungsbewussten Geschäftstätigkeit wird erläutert, was SCA von Ihnen als SCA-Lieferant hinsichtlich Menschenrechte, Geschäftsgebaren, Mitarbeiterbeziehungen, Gesundheit und Sicherheit und anderer Themen im Zusammenhang mit einer verantwortungsbewussten Geschäftstätigkeit erwartet und was Kunden, Verbraucher, Investoren und andere Interessengruppen von SCA erwarten können. Der Abschnitt bildet einen Rahmen für die Umsetzung der SCA-Grundwerte Respekt, Spitzenleistung und Verantwortung in die Praxis.

2.2 Hintergrund

Der Verhaltenskodex von SCA ist seit 2004 in Kraft. Im Rahmen unseres Engagements ist SCA auch Mitglied des Global Compact der Vereinten Nationen – einer Initiative mit 10 Grundsätzen im Bereich Menschenrechte, Arbeitsstandards, Umwelt und Korruptionsschutz.

Die Anforderungen basieren hauptsächlich auf international vereinbarten Standards, wie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den ILO-Kernübereinkommen, aber auch auf nationalen Gesetzen.

2.3 Verantwortungsbewusste Beschaffung

Wir erwarten von sämtlichen Geschäftspartnern, einschl. Lieferanten, Distributoren, Berater und unabhängiger Auftragnehmer, dass diese die ethischen Geschäftsstandards und Werte des SCA-Verhaltenskodex wie in diesem Lieferantenstandard beschrieben übernehmen und diese Standards aktiv bei Geschäftsbeziehungen mit ihren eigenen Lieferanten kommunizieren.

Die Lieferanten müssen über ethische und verantwortungsbewusste Beschaffungspraktiken verfügen und die Beschaffung von Unternehmen vermeiden, welche die Anforderungen des Lieferantenstandards oder gleichwertige Anforderungen nicht erfüllen. Idealerweise sollten Lieferanten beim Thema soziale Unternehmensverantwortung nach den Richtlinien von ISO 26000 agieren.

Darüber hinaus müssen Lieferanten sämtliche Standorte und Unternehmen kennen, die am Produktionsprozess und Liefernetzwerk beteiligt sind und sollten SCA auf Anfrage angemessene Informationen zur Lieferkette für die an SCA gelieferten Erzeugnisse vorlegen können.

2.4 Ethisches Geschäftsgebaren

- SCA-Lieferanten müssen ihr Geschäft auf offene und transparente Weise und gemäß den Standards führen, die in sämtlichen geltenden internationalen und nationalen Gesetzen und Bestimmungen festgelegt sind. Gleichzeitig müssen die Lieferanten beachten, dass die Anforderungen von SCA manchmal über diese Standards hinausgehen.
- Die Lieferanten müssen die Kartell- und sonstigen Wettbewerbsgesetze beachten. Die Lieferanten müssen SCA informieren, falls ein SCA-Mitarbeiter finanziell am Unternehmen des Lieferanten beteiligt ist und in einen Interessenkonflikt geraten könnte.
- SCA-Mitarbeiter müssen ihre Reise- und Unterkunftskosten bei Lieferantenbesuchen, Konferenzteilnahmen etc. stets selbst bezahlen.
- SCA-Vertretern ist es nicht gestattet, Geschenke oder Bewirtungen anzunehmen, falls dies tatsächlich oder dem Anschein nach eine geschäftliche Entscheidung beeinflussen könnte.
- Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass diese sämtliche Informationen zu SCA privat und vertraulich behandeln und bei der Handhabung und/oder Verarbeitung von Daten alle relevanten Datenschutzgesetze beachten.

2.5 Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten müssen die Maßnahmen ergreifen, die für einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz für alle Mitarbeiter erforderlich sind. Es muss ein dokumentiertes H&S-Managementsystem bestehen, das eine kontinuierliche Überwachung und Verbesserung der Arbeitsumgebung ermöglicht. Eine Zertifizierung nach OHSAS 18001 ist anzustreben. Ein Senior Manager im Unternehmen des Lieferanten muss direkt für den Bereich Gesundheit und Sicherheit verantwortlich sein. Sämtliche Lieferanten sind verpflichtet, die nötigen relevanten Informationen bereitzustellen, damit SCA seinen Verpflichtungen hinsichtlich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz nachkommen kann.

2.6 Faire Arbeitsbedingungen

Falls die lokale Gesetzgebung dies vorschreibt, müssen sämtliche Mitarbeiter eines SCA-Lieferanten über Arbeitsverträge verfügen. Die Arbeitszeiten des Lieferanten müssen sich nach den nationalen Gesetzen und Branchenstandards richten, und die Löhne und sonstigen Leistungen des Lieferanten müssen fair sein und mindestens dem geltenden gesetzlichen oder branchenüblichen Mindeststandard entsprechen. Darüber hinaus müssen SCA-Lieferanten die grundlegenden Menschenrechte anerkennen und dürfen keine körperliche Bestrafung oder andere Formen des Missbrauchs einsetzen oder androhen.

2.7 Kinder- und Zwangsarbeit

Lieferanten müssen durch entsprechende Maßnahmen sicherstellen, dass sie keine Zwangsarbeit oder Schuldknechtschaft nutzen oder unterstützen. Hierzu zählen sämtliche Formen des Menschenhandels sowie unfreiwilliger Arbeitseinsatz. Von keinem Mitarbeiter darf bei Arbeitsantritt die Hinterlegung von Kautionen oder Ausweispapieren verlangt werden. Lieferanten müssen außerdem im Rahmen ihrer Einflussmöglichkeiten aktiv sämtlichen Formen von Kinderarbeit oder Ausbeutung entgegenwirken. Rechtliche Bestimmungen sowie die ILO-Konvention Nr. 138 über das Mindestarbeitsalter sind stets streng zu befolgen. Falls ein Kind am Arbeitsplatz entdeckt wird, muss der Lieferant beim nächsten Schritt nach dem besten Wohl des Kindes handeln.



2.8 Diskriminierung

SCA erwartet von seinen Lieferanten die Einführung und Vollstreckung von Richtlinien, die Diskriminierung oder Mobbing aufgrund des Geschlechts, der familiären Situation, der ethischen oder nationalen Herkunft, der sexuellen Orientierung, der Religion, der politischen Überzeugung, des Alters, einer Behinderung oder der Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Mitarbeitervereinigung wirksam verbieten.

2.9 Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Lieferanten müssen im gesetzlich möglichen Rahmen das Recht der Mitarbeiter auf Vereinigungsfreiheit ohne Bedrohung sowie das Recht der Mitarbeiter auf Tarifverhandlungen respektieren.

2.10 Beschwerdemechanismen

SCA erwartet von den Lieferanten die Sicherstellung funktionierender Beschwerdekanäle, über die sich Mitarbeiter über Arbeitsbedingungen beschweren können, ohne Vergeltungsschritte fürchten zu müssen.

2.11 Umweltschutz

SCA-Lieferanten müssen jederzeit umweltverträglich handeln und die lokalen und internationalen Gesetze beachten. SCA verlangt von seinen Lieferanten kontinuierliche Verbesserungen des Umweltschutzes sowie eine Minimierung der Umweltbelastung und -verschmutzung.

2.12 Beziehungen auf kommunaler Ebene

Wir fordern unsere Lieferanten auf, unserem Beispiel zu folgen und einen positiven Einfluss innerhalb der Gemeinden, in denen sie geschäftlich tätig sind, auszuüben und diese Gemeinden mit Respekt zu behandeln.



2.13 Überprüfung der Konformität mit dem Lieferantenstandard

SCA ist berechtigt, die Konformität der Lieferanten mit diesem Lieferantenstandard zu überprüfen. Zum Zwecke der Konformitätsüberprüfung müssen die Lieferanten SCA auf Anfrage Informationen bereitstellen und/oder Vertretern von SCA Zutritt zu ihrem Gelände gewähren.

2.14 Abweichung von den Anforderungen an eine verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit

Falls ein Lieferant oder einer seiner eigenen Lieferanten gegen die im Abschnitt „Verantwortungsbewusste Geschäftstätigkeit“ genannten Anforderungen verstößt, muss der Lieferant geeignete Gegenmaßnahmen ergreifen, um den Verstoß zu beheben und derartige Verstöße in Zukunft zu vermeiden. SCA behält sich das Recht vor, Lieferanten, die wiederholt oder in kritischer Weise vom Lieferantenstandard abweichen, von laufenden oder künftigen Geschäften mit SCA auszuschließen.

3 Qualität

3.1 Qualitätsmanagementsystem

SCA fordert von seinen Lieferanten die Einrichtung und Einhaltung eines Qualitätsmanagementsystems, welches sämtliche Anforderungen des aktuellen ISO-Standards 9001 erfüllt.

Eine Zertifizierung nach ISO 9001 ist anzustreben.

Neben den Anforderungen des ISO-Standards 9001 muss der Lieferant auch die folgenden Anforderungen erfüllen.

3.2 Risikomanagement

Der Lieferant muss über einen schriftlich festgelegten Notfallplan verfügen.

Bei jeder Änderung des Produktionsprozesses ist eine Risikobewertung durchzuführen, um die Auswirkung auf Erzeugnisse zu evaluieren.

Auch das Kontaminationsrisiko ist zu untersuchen. Dabei muss der Lieferant die in Anhang A1 aufgeführten Faktoren berücksichtigen.

Sämtliche Risikobewertungen sind zu dokumentieren und auf dem aktuellen Stand zu halten.

3.3 Standortstandards (Infrastruktur)

SCA erwartet, dass die liefernden Standorte entsprechend ausgelegt, konstruiert und gepflegt sind, um das Risiko kontaminierter Erzeugnisse zu minimieren, und dass diese Standorte sämtlichen relevanten Gesetzen entsprechen und ein sicheres Arbeitsumfeld bieten.

Die Herstellungsabläufe müssen so organisiert sein, dass genügend Arbeitsfreiraum und Lagerflächen zur Verfügung stehen. Ebenso müssen Mitarbeiter-einrichtungen (einschl. Ruhebereiche, Toiletten, Schließ-fächer und Umkleidebereiche) vorhanden sein. Die genannten Fertigungs- und Mitarbeiterbereiche müssen sich in einem sauberen und hygienischen Zustand befinden.

3.4 Kompetenz

Das Unternehmen des Lieferanten muss über fundiertes Wissen in folgenden Bereichen verfügen:

- Produkte, Dienstleistungen, Prozess- und Qualitätssicherung im Tätigkeitsbereich des Lieferanten
- der eigene Marktstatus des Lieferanten
- Patente und sonstige Urheberrechte im Tätigkeitsbereich des Lieferanten
- Produkte, Dienstleistungen und Märkte im Tätigkeitsbereich von SCA





3.5 Anforderungen an die Dokumentation

Dokumentierte Informationen sind zum Zwecke einer Auswertung für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren oder, falls das Gesetz einen längeren Zeitraum vorsieht, für den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum (z. B. für Produktkette, Medizinprodukte, Kosmetikbestimmungen, REACH-Bestimmungen) aufzubewahren.

Mindestbestandteile der Dokumentation:

- Spezifikation der gelieferten Erzeugnisse
- Qualitätssicherungsdaten/Zertifikate von Analysen, um die Konformität der gelieferten Erzeugnisse zu belegen
- Dokumentation zur Rückverfolgbarkeit von Rohstoffen/Komponenten, die zur Fertigung der gelieferten Erzeugnisse verwendet wurden

3.6 Kommunikation und Interaktion mit SCA

Lieferanten müssen ihre Interaktion mit SCA dokumentieren.

Jeder Lieferant muss einen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter zum SCA-Koordinator für Verträge, Bestellungen, Kundenzufriedenheit und -feedback, Reklamationen, Qualitätsprobleme, Anfragen und Korrekturmaßnahmen benennen.

Außerdem ist ein Ansprechpartner für technische Belange zu benennen.



Der Ansprechpartner soll für laufende technische Tätigkeiten verantwortlich sein und die Befugnis erhalten, direkt mit SCA zu kommunizieren und in Absprache mit SCA Entscheidungen zu treffen.

Die Rollen des technischen Ansprechpartners und des SCA-Koordinators können auf Wunsch auch durch dieselbe Person ausgeübt werden. Die Person sollte gut auf Englisch kommunizieren und die Werke von SCA besuchen können. Die lokale Kommunikation zwischen Lieferant und SCA kann in der lokalen Sprache erfolgen.

Der Lieferant benennt auch einen oder mehrere Ansprechpartner für Produktsicherheits- und Umweltbelange.

Der Inhalt von Verträgen mit SCA oder unser Feedback ist den entsprechenden internen Funktionen mitzuteilen.

Auf Wunsch teilt der Lieferant Pläne für Maßnahmen sowie den Status von laufenden Maßnahmen mit, die in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von SCA durchgeführt werden.



Wir erwarten von Lieferanten die proaktive Vorstellung neuer Entwicklungen.

Sämtliche Fragen von SCA an Lieferanten sind in angemessener Zeit zu beantworten.

Lieferanten sollen sicherstellen, dass ihre zuständigen Mitarbeiter über die Interaktionen zwischen ihrer eigenen Entwicklungstätigkeit und den Maßnahmen von SCA informiert sind.

3.7 Spezifikationen

Sämtliche Erzeugnisse müssen im Rahmen der regulären Lieferung und in den Entwicklungsphasen durch eine vereinbarte Spezifikation oder ein technisches Datenblatt definiert und mit einem eindeutigen Code gekennzeichnet werden. In der Entwicklungsphase kann die Kennzeichnung vorübergehend sein.

Dem Lieferanten ist es nicht gestattet, Änderungen an den Erzeugnissen und/oder am Produktionsprozess, z. B. Änderungen des Produktionsstandorts oder der Fertigungsprozesse/-anlagen, und/oder an Rohstoffen/Komponenten von bestehenden oder neuen/alternativen Unterlieferanten vorzunehmen, es sei denn, diese Änderungen wurden SCA mitgeteilt und von einem autorisierten SCA-Kontakt schriftlich genehmigt.

Dies gilt für sämtliche Änderungen mit Ausnahme von kleineren Prozessoptimierungen und kleineren Instandhaltungsänderungen, die sich nicht auf die gelieferten Erzeugnisse auswirken und die Konformität des Lieferanten mit diesem Lieferantenstandort und anderen Anforderungen nicht beeinträchtigen. Der Zeitraum für Benachrichtigungen beträgt mindestens drei (3) Monate, idealerweise sechs (6) Monate im Voraus von geschäftlichen Lieferungen; ausgenommen sind Änderungen aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse, auf die der Lieferant keinen Einfluss hat und die somit unvermeidbar sind. Bei signifikanten Änderungen von Rohstoffen/Komponenten oder Prozessbedingungen ist eine neue Erzeugniskennung zu vergeben, insbesondere dann, wenn die Änderungen Einfluss auf die chemische Zusammensetzung der Erzeugnisse haben können.

3.8 Prozesse

Der Lieferant gewährleistet Prozesse unter kontrollierten Bedingungen, und zwar:

- Kontinuierlicher Abgleich der Prozessergebnisse mit dem Sollwert für relevante Parameter
- Durchführung und Dokumentation der Prozessfähigkeit
- Nachweis der Prozessfähigkeit und -kontrolle mithilfe statistischer Verfahren sowie ggf. Einbeziehung von Cpk/Ppk (Prozessfähigkeitsindex) für Fähigkeitsstudien
- Es sind Kontrollpläne zu dokumentieren, die die Konformität mit den SCA-Anforderungen und anderen für diesen Bereich geltenden Anforderungen belegen. Die Merkmale eines Kontrollplans sind durch Risikobewertungen festzustellen.



Zusätzliche Anforderungen gelten für Fertigungsprozesse.

- Ggf. Implementierung automatischer Mess- und Regelungssysteme und/oder statistischer Prozesslenkung (SPC). Kontinuierliche Auswertung von Prozessschwankungen und Eliminierung der Ursachen unkontrollierter Variationen
- Durchführung präventiver Instandhaltungsmaßnahmen an den Anlagen zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Prozessfähigkeit

3.9 Planung und Entwicklung

Die Entwicklung und Einführung neuer Erzeugnisse muss nach einem dokumentierten funktionsübergreifenden Prozess erfolgen. Inhalt der Prozessbeschreibung:

- Wie werden die Erwartungen und Anforderungen von SCA berücksichtigt? (einschl. Zeitpläne)
- Wie werden Erzeugnisse in der Entwicklungsphase in die reguläre Produktion überführt?
- Wie werden Parameter, die für die wiederholte Produktion von Erzeugnissen erforderlich sind (Zusammensetzung der Erzeugnisse, Prozessparameter etc.), in der Entwicklungsphase dokumentiert?

Auf Wunsch von SCA wird eine formale Vereinbarung über Umfang und Ziele eines Entwicklungsprojekts zwischen dem Lieferanten und SCA geschlossen. Gegebenenfalls ist auch eine separate Geheimhaltungsvereinbarung erforderlich.

Am Anfang eines Projekts zur Entwicklung neuer Erzeugnisse stehen folgende Überlegungen:



- Prozessfähigkeitsanalyse, gilt ggf. auch für Pilotanlagen
- Patente und sonstige Urheberrechte
- Kostenanalyse
- Gesetze/Bestimmungen und Aspekte der Produktsicherheit
- Umweltaspekte einschl. Energie
- Aspekte der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

3.10 Produktsicherheit und Hygienekontrolle

Für die Produktsicherheit, Hygienekontrolle und damit verbundene Prozesse sind dokumentierte Abläufe anzuwenden (siehe Kapitel zur Produktsicherheit).

3.11 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant sorgt für Verfahren, die eine Rückverfolgbarkeit von verwendeten Rohstoffen/Komponenten und Erzeugnissen ermöglichen. Das Rückverfolgungssystem ist regelmäßig zu testen.



Aufzeichnungen zur Rückverfolgbarkeit, die zur Identifizierung von gelieferten, möglicherweise nicht konformen Erzeugnissen benötigt werden, sind auf Wunsch und in kritischen Situationen kurzfristig an SCA auszuhändigen. Die Kennzeichnung von Erzeugnissen ist so vorzunehmen, dass relevante Rückrufverfahren möglich sind. Dieses Verfahren ist zu dokumentieren und zu testen.

3.12 Ursachenanalyse und Maßnahmenplan

Der Lieferant führt für alle Qualitätsbeanstandungen eine Ursachenanalyse durch, um Mängel bei künftigen Lieferungen zu vermeiden. SCA sind Korrektur- und Präventivmaßnahmen, einschl. eines kurz- und langfristigen Maßnahmenplans, vorzulegen.

3.13 Transport

Die Fahrzeuge müssen zum Transport von Hygiene- und Papierprodukten geeignet sein und sind regelmäßig zu reinigen und zu inspizieren, um Geruchs- und Kontaminationsfreiheit zu garantieren. Sämtliche Fahrzeuge sind ungeachtet ihrer Herkunft vor dem Beladen zu inspizieren; über diese Inspektionen werden Aufzeichnungen geführt.

3.14 Interne Audits

Interne Audits des Lieferanten beinhalten die Anforderungen des Lieferantenstandards, unter besonderer Berücksichtigung des Rückverfolgungssystems.

3.15 Tests

Die Prüfungen der Rohstoff-/Komponenteneigenschaften und/oder Erzeugnisse sind von Mitarbeitern durchzuführen, die über entsprechende Kompetenzen verfügen. Die verwendeten Prüfverfahren müssen ausreichend definiert, validiert und dokumentiert sein und sollten möglichst den jeweiligen anerkannten Branchenstandards entsprechen. Sämtliche Messinstrumente müssen nach einem Metrologiesystem kalibriert und geprüft werden.





4 Produktsicherheit

4.1 Bewertung der Produktsicherheit

SCA hat Verfahren zur Bewertung der Sicherheit von Erzeugnissen und Endprodukten für den Verwendungszweck definiert.

An SCA gelieferte Handelsware wird ebenfalls einer Sicherheitsbewertung unterzogen; hierzu werden in der Regel die gleichen Informationen zur Handelsware und/oder den enthaltenen Komponenten/Materialien benötigt und gemäß den gleichen Anforderungen wie für die anderen gelieferten Erzeugnisse bewertet.

Sämtliche Bewertungsverfahren folgen den Prinzipien einer allgemeinen Risikobewertung. Hierzu gehören Faktoren wie Gefahreinstufung, Expositionsbewertung und Risikoeinschätzung.

Sicherheitsbewertungen richten sich nach den für den Material-/Komponententyp und den Zielmarkt geltenden Gesetzen und Standards. Für das SCA-Produktportfolio sind insbesondere die Gesetze in den folgenden Bereichen relevant:

- Allgemeine Produktsicherheit
- Chemikalien
- Lebensmittelkontakt
- Kosmetika
- Medizinprodukte
- Biozide
- Elektrische Geräte

Je nach Art der Erzeugnisse können von den Lieferanten folgende Informationen angefordert werden:

- Sicherheitsdatenblatt (SDB) gemäß geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z. B. REACH-Verordnung) oder sonstige relevante Sicherheitsinformationen, falls SDB nicht zutrifft

- Informationen zu Stoffen mit Beschränkungen
- Technische Produktspezifikation
- Vollständige Übersicht der Zusammensetzung, einschl. Chemical Abstracts Service (CAS)-Nummern für sämtliche Rohstoffe, Zusätze und Fremdstoffe/Verunreinigungen, z. B. Monomer-Rückstände
- Informationen zu bereits durchgeführten toxikologischen Tests (z. B. Zelltoxizität, Hautreizung oder Sensibilisierung)
- Informationen zur Sicherheit (einschl. Feuerwiderstandsklasse) und zu durchgeführten Konformitätsprüfungen (z. B. für Spielzeug und Spender)
- Produktinformationsdatei gemäß den EU-Vorschriften zu kosmetischen Mitteln

Auf Wunsch des Lieferanten kann eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden, mit der die Verwendung von vertraulichen/detaillierten Informationen auf die für die Durchführung der Produktsicherheitsbewertung verantwortlichen Personen sowie auf den Zweck der Bewertung von Gesundheits- und

Sicherheitsaspekten der Erzeugnisse beschränkt ist.

SCA sieht den Einsatz von Tierversuchen kritisch und ist bestrebt, Tierversuche auf das absolute Minimum zu beschränken. Wir testen unsere Produkte oder Erzeugnisse nur an Tieren, wenn dies vom Gesetz verlangt wird. Wir erwarten, dass unsere Lieferanten ähnliche Richtlinien haben, die diese Position unterstützen. SCA ist darüber in Kenntnis zu setzen, falls Tierversuche für an uns gelieferte Erzeugnisse durchgeführt werden.

4.2 Beschränkungen

SCA hat chemische Substanzen bestimmt, die als besonders bedenklich bewertet sind und spezifischen Beschränkungen unterliegen. Einen Verweis auf die Liste mit Stoffen finden Sie in Anhang A2 über den folgenden Link www.sca.com/gss.

Der Lieferant muss SCA über sämtliche Änderungen bei der Zusammensetzung von Erzeugnissen sowie über Änderungen bei der Einstufung (gemäß CLP/UN-GHS) der in den Erzeugnissen enthaltenen Komponenten/Stoffe informieren, da sich dies auf die Sicherheitsbewertung auswirken kann.

Neben den oben beschriebenen besonders bedenklichen Stoffen hat SCA weitere spezifische Anforderungen oder SCA-Positionen für verschiedene Arten von Erzeugnissen definiert, z. B. Erzeugnisse für absorbierende Hygieneprodukte, Parfüme, Handelsware etc. Diese Anforderungen werden in separaten Dokumenten spezifiziert und entsprechend über die jeweiligen SCA-Kontakte kommuniziert.

4.3 Kontaminationsvorbeugung und Hygienekontrolle

Die Produktion von Erzeugnissen für SCA muss unter kontrollierten Bedingungen stattfinden. Auch das Kontaminationsrisiko ist für sämtliche Erzeugnisse zu bewerten. Risikobewertung und Kontaminationsvorbeugung sind gemäß den in anerkannten Standards/Richtlinien festgelegten Methoden vorzunehmen. Die Risikobewertung muss bei jeder Änderung überprüft/aktualisiert werden, um Kontaminationsrisiken für die gelieferten Erzeugnisse so weit wie möglich zu vermeiden, zu minimieren oder zu eliminieren.



4.3.1 Sämtliche Erzeugnisse (ohne Produktionschemikalien und Hilfsstoffe ^{1, 3})

Für sämtliche Erzeugnisse (mit Ausnahme von Produktionschemikalien und Hilfsstoffen) umfassen die kontrollierten Bedingungen Maßnahmen zur Kontaminationsvorbeugung und Hygienekontrolle bei der Rohstoffproduktion und beim Umgang mit Rohstoffen sowie mit Zwischen- und Endprodukten.

Die Produktion von Erzeugnissen muss gemäß der für den Erzeugnistyp geltenden aktuellen guten Herstellungspraxis (GMP) erfolgen. Bei den Herstellungsprozessen und in den Produktionsanlagen/Räumlichkeiten des Lieferanten müssen anerkannte und geeignete Standards für die Hygienekontrolle (einschl. persönlicher Hygiene und Hygienekontrolle von Gelände und Anlagen) etabliert sein.

4.3.2 Produktionschemikalien und Hilfsstoffe ^{1, 3}

Diese Chemikalien sind gemäß allgemeinen Branchenstandards herzustellen. Als Mindestmaß gelten die in ISO 9001 aufgeführten Anforderungen an Qualität und Rückverfolgbarkeit. Der Reinheits- und Qualitätsgrad sämtlicher gelieferten Chemikalien muss den Angaben in der Rohstoffspezifikation für die jeweilige Chemikalie entsprechen (z. B. für Lebensmittelkontakt oder technische Qualität, je nach Art und Applikation der Chemikalie).

¹ Produktionschemikalien bezieht sich auf sämtliche Chemikalien, z. B. Prozesschemikalien und Prozesshilfsmittel, mit Ausnahme von funktionellen Additiven und Hilfsstoffen.

³ Hilfsstoffe sind Chemikalien, die kein direkter Bestandteil des Herstellungsprozesses sind, z. B. Reinigungsmittel, Instandhaltungskemikalien oder Lacke.



5 Umwelt

SCA arbeitet fortlaufend an der Verbesserung des Nachhaltigkeitsprofils seiner Produkte. Wir sind daher bestrebt, die Ressourceneffizienz und die Umweltleistung der Produkte während des gesamten Produktlebenszyklus zu verbessern. Dies erfordert wiederum Informationen, Engagement und Transparenz seitens der Lieferanten.

Lieferanten müssen geltende Gesetze beachten und deren Einhaltung auf Anfrage belegen können.

5.1 Umweltmanagementsystem

Für SCA stehen der aktuelle Umweltstatus und künftige Verbesserungen zur Reduzierung der Umweltauswirkung im Vordergrund. Lieferanten müssen nachweisen, dass sie diese Initiative unterstützen und einen Beitrag dazu leisten können.

Die Anwendung eines dokumentierten Umweltmanagementsystems (UMS) ist verpflichtend.

Mindestbestandteile des UMS:

- Eine Umwelt- und/oder Nachhaltigkeitsrichtlinie
- Eine dokumentierte Ermittlung der aktuellen Auswirkung des Lieferanten auf die Umwelt, einschl. Analysen und der Festlegung von Prioritäten. Dies dient als Grundlage für Maßnahmenpläne zur Reduzierung der Umweltauswirkung.

- Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen
- Definierte und dokumentierte Verantwortungen sowie verfügbare Ressourcen
- Festlegung von Zielen und Maßnahmen zur kontinuierlichen Verbesserung
- Regelmäßige Prüfung des UMS und dessen Wirksamkeit durch die Geschäftsführung

Eine Zertifizierung nach der aktuellen ISO 14001 ist anzustreben.

5.2 Klima und Energie

SCA verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz bei der Reduzierung der Treibhausgasemissionen, d. h. von der Erzeugung der Rohstoffe, über Produktion, Transport und Nutzung bis hin zum Ende des Produktlebenszyklus.

SCA erwartet von allen Lieferanten einen aktiven Einsatz zur Reduzierung der Emissionen, sowohl in Hinblick auf die Energie und Elektrizität in der Produktion, als auch auf den Transport und die Herkunft der Erzeugnisse.

Lieferanten müssen ein Energie- und Elektrizitätsprogramm aufweisen, das Maßnahmen und Ziele zur Effizienzverbesserung beinhaltet.





SCA strebt an, dass seine Lieferanten den Anteil erneuerbarer Energien und Elektrizität erhöhen und mit alternativen, umweltfreundlicheren Materialien/Erzeugnissen arbeiten. SCA fördert Transportmittel mit geringem Schadstoffausstoß je Tonnenkilometer sowie die Optimierung von Fracht und Transport zwischen Lieferant und unserem Unternehmen.

5.3 Umweltfragebögen

SCA bewertet in regelmäßigen Abständen die Umweltleistung seiner Lieferanten. Hierzu sind aktualisierte Informationen (z. B. durch Befragungen) erforderlich, die auch im Rahmen von Lebenszyklusanalysen und/oder Umweltkennzeichnungen genutzt werden.

Von den Lieferanten wird u. a. die Beantwortung folgender Themen auf Standortebene erwartet:

- Rohstoffe und Fertigerzeugnisse und/oder Produkte
- Energieverbrauch (Elektrizität und Brennstoffe)
- Wassernutzung
- Herkunft und Rückverfolgbarkeit von Ausgangsmaterial und Rohstoffen.
- Emissionen in die Luft/ins Wasser
- Abfälle
- Transport

SCA erwartet, dass Lieferanten auch Umweltinformationen ihrer Unterlieferanten einbeziehen

Auf Wunsch des Lieferanten kann eine Geheimhaltungsvereinbarung unterzeichnet werden, mit der die Verwendung der Informationen auf die Bewertung seiner Umweltstandards beschränkt ist.



5.4 Nachwachsende Fasern und Rohstoffe

Zu den nachwachsenden Fasern und Rohstoffen gehören Fasern oder Rohstoffe aus bewirtschafteten Wäldern oder von anderen landwirtschaftlichen Nutzpflanzen. Der überwiegende Teil unseres Produktsortiments ist frei von Rohstoffen, die von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) stammen. Holzfasern dürfen nicht von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) abstammen. In den wenigen Fällen, in denen ein Rohstoff von einem GVO stammen könnte, ist die GVO-freie Alternative vorzuziehen. Falls **keine** GVO-freie Alternative verfügbar ist, führt SCA eine Sicherheits- und Umweltbewertung durch, bevor eine potenzielle Genehmigung erteilt wird.

5.4.1 Holz und aus Holz gewonnene Fasern ⁵

SCA verlangt, dass sämtliches Holz und sämtliche aus Holz gewonnenen Fasern aus FSC®- oder PEFC™-zertifizierten Quellen stammen oder zumindest den FSC-Standard für kontrolliertes Holz erfüllen. Der Anteil aus zertifizierten Wäldern wird kontinuierlich überprüft, und die Lieferanten sind aufgefordert, Pläne für ihre Bemühungen bezüglich Waldzertifizierungen vorlegen.

⁵ Zu den aus Holz gewonnenen Fasern gehören Zellstoffe, Mutterrollen, Verpackungen, Halbfertigerzeugnisse und Fertigerzeugnisse, die Fasern aus Forstwirtschaft enthalten.

Holz aus folgender Herkunft wird nicht akzeptiert:

- Illegal geschlagenes Holz
- Holz aus Gegenden, in denen gegen Menschenrechte oder die traditionellen Rechte indigener Völker verstoßen wird
- Holz aus besonders schützenswerten Wäldern
- Holz aus geschützten Gebieten, Parks oder ähnlichen Orten, wo der Einschlag nicht in Übereinstimmung mit verantwortungsvoller Waldbewirtschaftung erfolgt
- Holz aus gentechnisch veränderten Organismen (GVOs), das aktive Gene oder reproduktionsfähiges Material enthält
- Holz aus Naturwäldern, die in Plantagen oder nicht forstwirtschaftlich genutzte Flächen umgewandelt werden

Lieferanten müssen zuverlässige Systeme und dokumentierte Abläufe vorweisen, die eine angemessene Überwachung der Lieferkette und die Rückverfolgbarkeit der Herkunft von Holz und aus Holz gewonnenen Rohstoffen ermöglichen. Die endgültige Verifizierung muss durch eine unabhängige Produktkettenzertifizierung (CoC) erfolgen. Nicht zertifizierte Lieferanten müssen ein Programm für die Erlangung einer Produktkettenzertifizierung entwickeln.

Von SCA anerkannte Zertifizierungssysteme sind FSC und PEFC. Über weitere Zertifizierungssysteme, wie SFI und CSA, kann im Einzelfall entschieden werden, wenn diese von einer FSC-Erklärung für kontrolliertes Holz begleitet werden.



5.4.2 Zellstoffproduktion

Die Umweltauswirkungen der Zellstoffproduktion, d. h. die Emissionen in die Luft⁶ und ins Wasser⁷ werden in die Umweltbewertung des Lieferanten einbezogen. Anzustreben sind Werte und Technologien, die mit der europäischen Richtlinie über Industrieemissionen und den zugehörigen BAT-Werten (beste verfügbare Techniken) vergleichbar sind.

5.4.3 Sonstige nachwachsende Fasern

Sonstige nachwachsende Fasern können von Pflanzen wie Mais, Zuckerrohr oder Baumwolle stammen. Lieferanten von sonstigen nachwachsenden Fasern, die für irgendeinen Teil des Produktes, der Verpackung oder der Handelsware bestimmt sind, werden aufgefordert, vergleichbare Anforderungen zu erfüllen, wie sie für Frischfasern aus Holz gelten, z. B. in Bezug auf Herkunft, Rückverfolgbarkeit sowie Umwelt- und Sozialverträglichkeit.

⁶ Treibhausgase (z. B. Schwefel- und Stickoxide)

⁷ CSB (chemischer Sauerstoffbedarf) und/oder BSB (biologischer Sauerstoffbedarf), TOC (gesamter organischer Kohlenstoff), AOX (adsorbierbare organische Halogenverbindungen) und Phosphor

5.4.4 Sekundärfasern

Sekundärfasern, die von Holz oder anderen nachwachsenden Fasern stammen, müssen in Bezug auf Umwelt- und Sozialverträglichkeit dieselben Anforderungen erfüllen, wie sie für Frischfasern aus Holz gelten. Die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit von Sekundärfasern sind auf Informationen zum Post-Consumer- und Pre-Consumer-Anteil beschränkt.

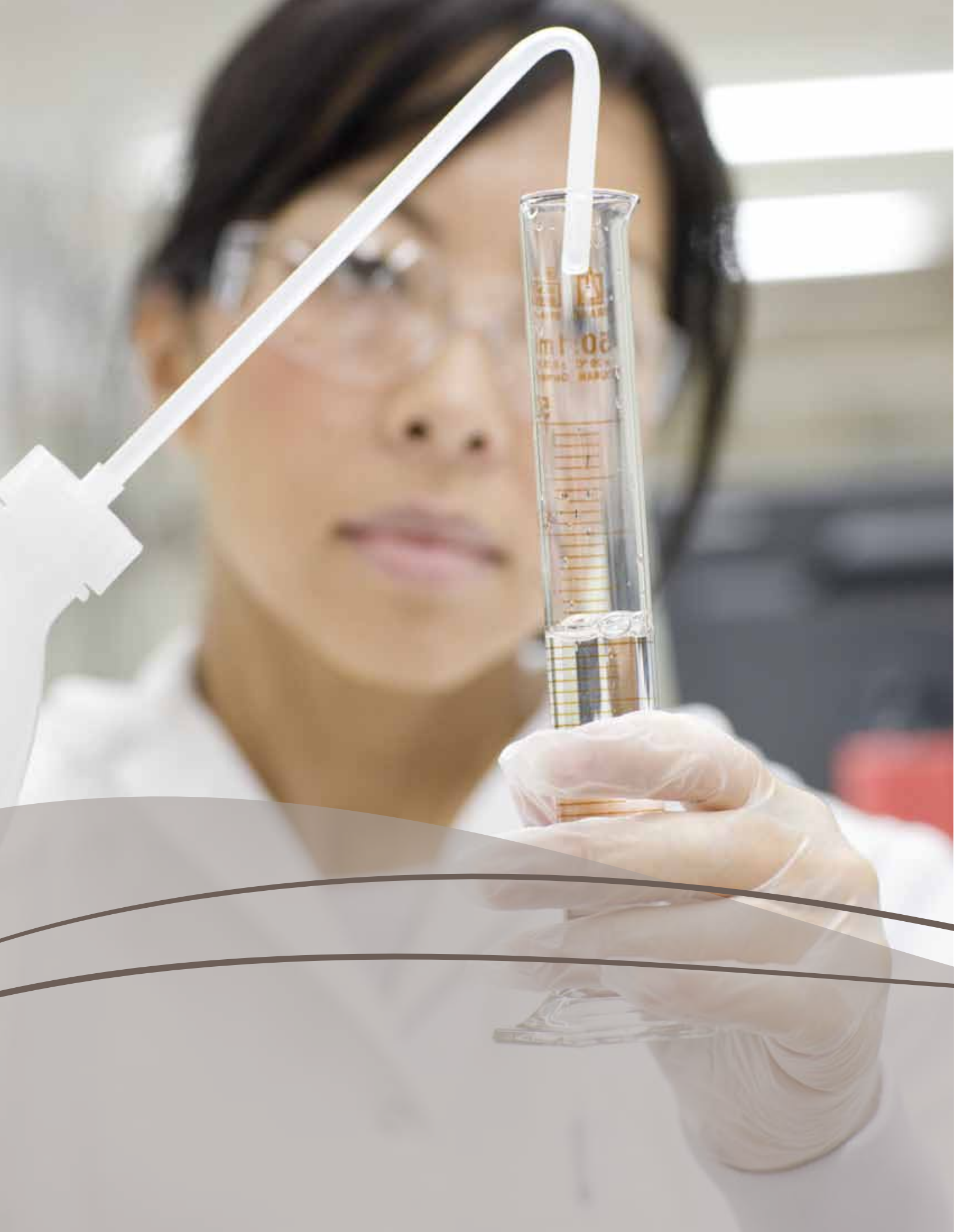
5.4.5 Nachwachsende Inhaltsstoffe

Kosmetische Produkte oder Chemikalien können nachwachsende Inhaltsstoffe wie bspw. Palmöl enthalten. Lieferanten von kosmetischen Produkten oder Chemikalien müssen einen Nachweis vorlegen, dass ihre Lieferkette gemäß einem anerkannten System wie RSPO (Runder Tisch für nachhaltiges Palmöl) zertifiziert ist.

5.5 Elektronik

Für an SCA gelieferte Elektronik ist die Dokumentation einer verantwortungsvollen Lieferkette erforderlich. Die verbauten Komponenten dürfen keine als Konfliktmineralien eingestufte Mineralien (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) oder deren Derivate enthalten, es sei denn, diese wurden über anerkannte Zertifizierungssysteme beschafft.





6 Chemikalien

6.1 Gesetzliche Bestimmungen zu Chemikalien

Sämtliche gelieferten Erzeugnisse müssen den geltenden Gesetzen zu Chemikalien entsprechen. Es kann erforderlich sein, dass Lieferanten nicht nur die gesetzlichen Bestimmungen zu Chemikalien am Lieferort sondern auch in anderen Teilen der Welt einhalten müssen, da das Endprodukt von SCA eventuell global vertrieben wird.

Beispiele gesetzlicher Bestimmungen für Chemikalien:

- REACH (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe). SCA setzt voraus, dass alle Lieferanten, die innerhalb der EU und an die EU liefern, falls erforderlich die volle Verantwortung für die Vorabregistrierung, die Registrierung, die Meldung und/oder die Zulassungsbeantragung übernehmen. Dies gilt auch dann, wenn Zolldokumente SCA als Importeur ausweisen.
- Gesetz über die Kontrolle giftiger Stoffe (Toxic Substances Control Act, TSCA) (USA)
- Entsprechende Bestimmungen für REACH und TSCA in anderen Regionen
- Gesetze zu Bioziden
- Gesetze zum Lebensmittelkontakt

- Gesetze zur Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz (Gefahrstoffe)
- Bestimmungen zu Gefahrgütern (für den Transport)

Eine nicht abschließende Auflistung der für die Geschäftstätigkeit von SCA relevanten Gesetze und Abkürzungen finden Sie in Anhang A3 über den folgenden Link www.sca.com/gss.

6.2 Für SCA besonders bedenkliche chemische Stoffe

SCA hat chemische Substanzen definiert, die als besonders bedenklich bewertet sind und spezifischen Beschränkungen unterliegen. Einen Verweis auf die Liste mit Stoffen finden Sie in Anhang A2 über den folgenden Link www.sca.com/gss.

Bestimmte Umstände in den Produktionsprozessen können eventuell Ausnahmen von dieser Liste erforderlich machen. Sämtliche Ausnahmen sind SCA mitzuteilen und müssen von SCA genehmigt werden.

Der Lieferant informiert SCA über sämtliche Änderungen bei der Zusammensetzung von Erzeugnissen sowie über alle Änderungen bei der Einstufung (gemäß CLP/UN-GHS).

A Anhang A1. Hygienekontrolle

Auch das Kontaminationsrisiko ist für sämtliche Erzeugnisse zu bewerten. Dieser Anhang beschreibt die Anforderungen an die Kontaminationsvorbeugung bei den Produktionsprozessen und in den Anlagen des Lieferanten. In den relevanten Fällen müssen schriftliche Anweisungen vorhanden sein.

A1.1 Persönliche Hygiene

- A.** Die persönliche Hygiene liegt zwar vorwiegend in der Verantwortung der jeweiligen Person, sollte jedoch gegebenenfalls von der Geschäftsführung durchgesetzt werden, z. B. wenn ein Mitarbeiter geltende Abläufe kontinuierlich missachtet.
- B.** Geeignete saubere Kleidung (einschl. sauberer Schuhe) ist von allen Mitarbeitern in sämtlichen Bereichen zu tragen, in denen Rohstoffe, Halb- und/oder Fertigerzeugnisse ungeschützt sind. Dies gilt auch bei Wartungsarbeiten.
- C.** Wenn erforderlich, ist das Haar der Mitarbeiter zurückzubinden und zu bedecken.
- D.** Vorrichtungen zum Händewaschen müssen sich in angemessener Entfernung von Produktions- und Verpackungsbereichen befinden.
- E.** Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur in gekennzeichneten Bereichen zulässig (evtl. Ausnahme von Trinkwasser in Plastikflaschen). Den Mitarbeitern sind geeignete separate Bereiche zum Verzehr von Lebensmitteln bereitzustellen.
- F.** Der Konsum von Tabak ist nur in gekennzeichneten Bereichen zulässig. Diese Bereiche müssen sich in ausreichender Entfernung von den Produktionsbereichen befinden.
- G.** Schnittverletzungen oder Wunden an exponierten Stellen sind durch sichtbare und/oder erkennbare Pflaster oder Verbände zu bedecken.
- H.** Gegebenenfalls sind Hygienevorschriften deutlich sichtbar auszuhängen.
- K.** Wenn der Lieferant nicht über entsprechende Kompetenz und Ressourcen verfügt, ist ein seriöser Schädlingsbekämpfer zu beauftragen. Nach jeder Inspektion des Schädlingsbekämpfungssystems ist ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Das Eindringen von Insekten, Vögeln und Nagetieren in das Werk ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, z. B. durch Fliegengitter oder das Schließen von Türen.
- L.** Sämtliche Quellen für Glas und sprödes Plastik in oder über dem Produktionsprozess sind zu identifizieren. Entsprechende Maßnahmen müssen verhindern, dass Fragmente nach einem Bruch, z. B. beim Einsetzen von Leuchtmitteln oder Ersetzen von Fensterscheiben, Rohstoffe, Halbfertig- und/oder Fertigerzeugnisse kontaminieren. Im Falle eines Bruchs sind entsprechende Verfahren zu befolgen.
- M.** Lösungs- und Reinigungsmittel sind in geeigneten gekennzeichneten Bereichen zu lagern.

Das Austreten von Öl und Schmiermittel ist durch ein geeignetes Wartungssystem zu vermeiden.

Prozesszusätze wie Öl, Schmierfett, Schmier- und Reinigungsmittel dürfen nicht mit Rohstoffen, Halbfertigprodukten und/oder Fertigprodukten in Berührung kommen.

Eine Verunreinigung durch tropfendes Wasser, Kondensation etc. ist zu verhindern.
- N.** Nadeln, Rasierklingen und ähnliche Objekte sind in gekennzeichneten Bereichen fernab der Produktionsprozesse aufzubewahren. Gebrauchte Klingen etc. müssen in gekennzeichneten Behältern gesammelt werden.
- O.** Während der Produktion sind sämtliche Werkzeuge und unbenutzten Ersatzteile fernab der Maschinen aufzubewahren.
- P.** Alle Rohstoffe, Halbfertigprodukte und/oder Fertigprodukte sind in jeder Produktionsphase so zu lagern, dass eine Verunreinigung verhindert wird. Paletten müssen in gutem Zustand sowie sauber und trocken sein. Bei Verwendung von Holzpaletten sind vorbeugende Maßnahmen gegen eine Verunreinigung von Rohstoffen, Halbfertig- und/oder Fertigerzeugnissen zu ergreifen (z. B. durch Splitter). Wenn erforderlich, sind saubere Abdeckungen zu verwenden.
- Q.** Sämtliche Reparatur- und Wartungsarbeiten während der Produktion müssen angemessen überwacht werden, um Verunreinigungen zu vermeiden.

A1.2 Gelände und Anlagen

- I.** Gelände und Anlagen sind gemäß schriftlicher Anweisungen zu reinigen. Hierüber werden Protokolle geführt.
- J.** Produktions-, Prüf- und Lagerbereiche sind ausreichend beleuchtet, um Mängel erkennen zu können.



Svenska Cellulosa Aktiebolaget

SCA ist ein führendes globales Unternehmen von Hygiene- und Forstprodukten.

Die Unternehmensgruppe entwickelt und produziert nachhaltige Körperpflege-, Hygienepapier- und Forstprodukte. Diese werden in rund 100 Ländern unter vielen starken Marken vertrieben, darunter auch die führenden globalen Marken TENA und Tork sowie regionale Marken wie Libero, Libresse, Lotus, Nosotras, Saba, Tempo und Vinda.

Als größter privater Forsteigentümer Europas legt SCA großen Wert auf nachhaltige Forstwirtschaft. Die Unternehmensgruppe beschäftigt rund 44.000 Mitarbeiter. Der Umsatz im Jahr 2014 betrug ca. 11,4 Mrd. EUR. SCA mit Hauptsitz in Stockholm, Schweden, wurde 1929 gegründet und ist im NASDAQ OMX Stockholm notiert. Weitere Informationen finden Sie unter

www.sca.com.

Svenska Cellulosa Aktiebolaget SCA (publ)
PO Box 200, SE-101 23 Stockholm, Schweden
Besucheradresse: Klarabergsviadukten 63
Tel. +46 8 788 51 00, Fax +46 8 788 53 80
Unternehmensnr.: 556012-6293, www.sca.com